


Gesetzentwurf

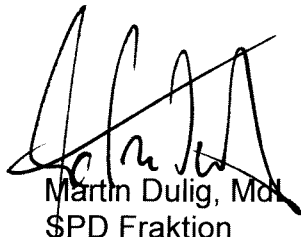
der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90 / Die GRÜNEN

Thema **Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des
Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland und zur
Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes**

Dresden, 12. 01. 2010



Dr. André Hahn, MdL
Fraktion DIE LINKE



Martin Dulig, MdL
SPD Fraktion



i.V. Karsten Jurek
Antje Hermenau, MdL
Fraktion BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN

Eingegangen am:

12. JAN. 2010

Ausgegeben am:

13. JAN. 2010

Vorblatt

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland und zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes

A. Zielsetzung

Nichtkommerzielle lokale und regionale Hörfunksender haben eine wichtige Funktion in unserer demokratischen Gesellschaft. Sie tragen dem Grundgedanken der Partizipation Rechnung, indem sie das kulturelle Geschehen und die Kommunikation auf lokaler und regionaler Ebene fördern und einen wichtigen medienpädagogischen Beitrag leisten. Mit ihren publizistischen Angeboten ergänzen sie die sächsische Medienlandschaft und tragen damit zur Meinungs- und Medienvielfalt bei. Um ihre wichtige gesellschaftlich-demokratische Funktion zu gewährleisten, bedürfen nichtkommerzielle Radios einer verlässlichen Förderung aus dem Gebührenaufkommen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Nichtkommerzielle lokale und regionale Hörfunksender haben in Sachsen bislang aus finanziellen Gründen lediglich auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einem privaten Rundfunkanbieter senden können. Kündigt der private Rundfunkanbieter eine solche Kooperationsvereinbarung, ist die Finanzierung ihrer Sende- und Leitungskosten nicht mehr gesichert, da die Vereine, die die „freien“ Radios betreiben, nicht in der Lage sind, dafür selbst aufzukommen. Mit dem Gesetzentwurf sollen die finanziellen Voraussetzungen für die Möglichkeit, nichtkommerzielle Hörfunksender dauerhaft betreiben zu können, gewährleistet werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf definiert die Förderung und Entwicklung nichtkommerzieller lokaler und regionaler Hörfunksender als Pflichtaufgabe der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM), deren Erfüllung sie aus ihrem Anteil am Gebührenaufkommen nach § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages zu bestreiten hat.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für den Sächsischen Staatshaushalt entstehen keine Kosten.

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland und zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes

Vom

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland

In § 1 Abs. 2 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 19. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 457), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2005 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, werden nach dem Wort Rundfunkübertragungstechniken die Wörter „und nach Artikel 1 § 40 Abs. 1 Satz 4 des Staatsvertrags für die Förderung von Formen der nichtkommerziellen Veranstaltungen von lokalem und regionalem Rundfunk in Sachsen und Projekten zur Förderung der Medienkompetenz“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Sächsisches Privatrundfunkgesetzes

In § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (Sächsisches Privatrundfunkgesetz – SächsPRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2009 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, wird nach der Nummer 16 die folgende Nummer 16a eingefügt:

„16a. Förderung nichtkommerzieller lokaler und regionaler Hörfunksender in Sachsen,“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Gemäß § 40 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages wird den Landesmedienanstalten die Möglichkeit eröffnet, u.a auch Formen des nichtkommerziellen lokalen Rundfunks aus den gemäß § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages zugewiesenen Mitteln zu unterstützen. Dazu bedarf es der Ermächtigung durch Landesgesetz.

Zu Artikel 2

Die Förderung der in Sachsen derzeit und künftig lizenzierten nichtkommerziellen Radiosender wird Pflichtaufgabe der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.